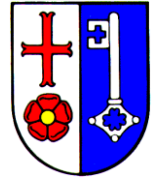


Stadt Lügde

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Inhalt der Reinigungspflicht.....	2
§ 2	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer	2
§ 3	Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht	3
§ 4	Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht	3
§ 5	Benutzungsgebühren	4
§ 6	Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)	4
§ 7	Gebührenpflichtige	4
§ 8	Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr	5
§ 9	Ordnungswidrigkeit.....	5
§ 10	Inkrafttreten	5
	Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lügde	6
	Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lügde	6
	Straßenverzeichnis der Straßen bzw. der Straßenteile der Reinigungsklassen S 3 und S 4	7

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Lügde vom 24. November 2015 in der zurzeit gültigen Fassung

- zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 17.12.2024
- gültig in der folgenden Fassung ab dem 01.01.2025

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Lügde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schnee-räumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteilesowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt Lügde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (an-grenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter an-grenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1: 2,38 Euro
- in Reinigungsklasse S2: 1,98 Euro

(5) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

Stadt Lügde

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung ein-gestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 5 mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese 4. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Stadt Lügde
Der Bürgermeister

gez. Blome

Stadt Lügde

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lügde

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen (§ 6 SRS)

Reinigungs- klasse	Straßenart	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger G = Gemeinde
S 1	innerörtliche Verkehrsstraße	bedarfsgerecht, mind.1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
		bedarfsgerecht, mind.1 x 14-tägig	Reinigung Fahrbahn	G
S 2	überörtliche Verkehrsstraße	bedarfsgerecht, mind.1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
		bedarfsgerecht, mind. 1 x 14-tägig	Reinigung Fahrbahn	G
S 3	innerörtliche Verkehrsstraße	bedarfsgerecht, mind.1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	A
S 4	überörtliche Verkehrsstraße	bedarfsgerecht, mind.1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	A

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lügde

<u>Straße bzw. Straßenteile</u>	<u>Reinigungsklasse</u>
Ortsdurchfahrt der ehemaligen L 614 im Bereich der Mittleren Strasse	S 2
Ortsdurchfahrt der K 64 im Bereich der Brückenstraße	S 2
Ortsdurchfahrt der L 614 im Bereich Höxterstrasse	S 2
Ehem. Ortsdurchfahrt (L 614) im Bereich der Höxterstrasse	S 2
Ortsdurchfahrt der L 614 im Bereich der Pyrmonter Strasse	S 2
Ehem. Ortsdurchfahrt (L 614) im Bereich der Pyrmonter Strasse	S 2
Ortsdurchfahrt der K 64 im Bereich der Hohenborner Strasse	S 2
Ortsdurchfahrt der K 64 im Bereich der Kreuzstrasse	S 2
Ortsdurchfahrt der K 64 im Bereich der Eschenbrucher Strasse	S 2
Ortsdurchfahrt der K 64 im Bereich des Schildweges	S 2
Ortsdurchfahrt der L 946 im Bereich Untere Dorfstrasse	S 2
Ortsdurchfahrt der L 946 im Bereich Obere Dorfstrasse	S 2
Ortsdurchfahrt der K 66 im Bereich Schäferberg	S 2
Ortsdurchfahrt der L 946 im Bereich Hauptstrasse und Schwalenberger Strasse	S 2
Ortsdurchfahrt der L 827 im Bereich Falkenhagener Strasse	S 2
Ortsdurchfahrt der K 66 im Bereich Lange Straße	S 2
Ortsdurchfahrt der K 69 im Bereich Köterbergstrasse	S 2
Ortsdurchfahrt der K 66/67 im Bereich der Gemeindestrasse Wörderfeld	S 2
Ortsdurchfahrt der K67 im Bereich Vahlbrucher Strasse	S 2
Rambergsweg	S 1
Bahnhofstraße	S 1
Brunnenstrasse (teilweise)	S 1
Dallensenweg	S 1

Stadt Lügde

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Straßenverzeichnis der Straßen bzw. der Straßenteile der Reinigungsklassen S 3 und S 4

Lfd.Nr.	Straßennr.	Straßenname	Ortsteil	PLZ
1	9136	Am Bach	Elbrinxen	32676
2	9137	Am Mühlengraben	Elbrinxen	32676
3	9138	Am Wehr	Elbrinxen	32676
4	9139	Auf dem Brinke	Elbrinxen	32676
5	9140	Auf der Rothe	Elbrinxen	32676
6	9141	Bergweg	Elbrinxen	32676
7	9167	Brakenkamp	Elbrinxen	32676
8	9142	Eichwald	Elbrinxen	32676
9	9143	Forstweg	Elbrinxen	32676
10	9144	Glashütte	Elbrinxen	32676
11	9169	Hinterer Schäferberg	Elbrinxen	32676
12	9145	Hohlentwete	Elbrinxen	32676
13	9146	Im Winkel	Elbrinxen	32676
14	9147	Kirchenkämpe	Elbrinxen	32676
15	9148	Kohlgärten	Elbrinxen	32676
16	9149	Kortenberg	Elbrinxen	32676
17	9150	Kurzer Ort	Elbrinxen	32676
18	9151	Marktweg	Elbrinxen	32676
19	9152	Mischheid	Elbrinxen	32676
20	9165	Mühlenweg	Elbrinxen	32676
22	9166	Oberer Bergweg	Elbrinxen	32676
23	9154	Pappmühle	Elbrinxen	32676
24	9155	Postweg	Elbrinxen	32676
25	9168	Rosenbusch	Elbrinxen	32676
26	9156	Rosensiek	Elbrinxen	32676
28	9158	Schmiedeweg	Elbrinxen	32676
29	9159	Schulweg	Elbrinxen	32676
30	9170	Steinbreite	Elbrinxen	32676
31	9160	Steinweg	Elbrinxen	32676
32	9172	Storchenweg	Elbrinxen	32676
34	9171	Unteres Feld	Elbrinxen	32676
35	9162	Vennerbruch	Elbrinxen	32676
36	9163	Vor dem Berge	Elbrinxen	32676
37	9164	Waldtwete	Elbrinxen	32676
38	9352	Am Klosterberg	Falkenhagen	32676
39	9353	Burghagen	Falkenhagen	32676
40	9354	Domänenweg	Falkenhagen	32676
41	9355	Friedrich-von-Spee-Weg	Falkenhagen	32676
42	9356	Graf-Volkwin-Straße	Falkenhagen	32676
43	9357	Henkenbrink	Falkenhagen	32676
44	9358	Henkenbrinker Straße	Falkenhagen	32676
45	9359	Kloster Falkenhagen	Falkenhagen	32676
46	9360	Kreuzherrenstraße	Falkenhagen	32676
47	9361	Lilienthal	Falkenhagen	32676
48	9362	Meierei	Falkenhagen	32676
49	9363	Poller Straße	Falkenhagen	32676
50	9331	Am Harzberg	Harzberg	32676
51	9332	Provinzialstrasse	Harzberg	32676
52	9266	Am Dorn	Hummersen	32676
53	9267	Am Lakenbach	Hummersen	32676
54	9268	Auf dem Kampe	Hummersen	32676
55	9269	Buchholzstrasse	Hummersen	32676
56	9270	Detmolder Strasse	Hummersen	32676
57	9271	Klingelborner Weg	Hummersen	32676

Stadt Lügde

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Lfd.Nr.	Straßennr.	Straßenname	Ortsteil	PLZ
58	9272	Mühlenberg	Hummersen	32676
59	9273	Parkstrasse	Hummersen	32676
60	9274	Tönsweg	Hummersen	32676
61	9275	Unterm Osterhagen	Hummersen	32676
62	9276	Vogelsang	Hummersen	32676
63	9277	Weissenfelder Weg	Hummersen	32676
64	9278	Weserberglandstrasse	Hummersen	32676
65	9279	Winkelweg	Hummersen	32676
66	9341	Köterberg	Köterberg	32676
67	9001	Am Blumenkamp	Lügde	32676
68	9084	Am Golfplatz	Lügde	32676
69	9002	Am Kirchberg	Lügde	32676
70	9003	Am Markt	Lügde	32676
71	9005	Am Schild	Lügde	32676
72	9006	Am Sonnenhof	Lügde	32676
73	9007	Am Wall	Lügde	32676
74	9008	Am Weinberg	Lügde	32676
75	9102	An der Gärtnerei	Lügde	32676
76	9009	An der Oelwiese	Lügde	32676
77	9010	An der Roten Kuhle	Lügde	32676
78	9011	An der Stadtmauer	Lügde	32676
79	9012	An der Steinkuhle	Lügde	32676
80	9097	Angermünder Straße	Lügde	32676
81	9013	Annenweg	Lügde	32676
82	9014	Arminiusweg	Lügde	32676
83	9015	Asternweg	Lügde	32676
84	9016	Auf den Gehren	Lügde	32676
85	9017	Auf der Klus	Lügde	32676
86	9018	Auf der Lied	Lügde	32676
88	9020	Bergstrasse	Lügde	32676
89	9021	Birkenweg	Lügde	32676
90	9022	Blankenburg	Lügde	32676
91	9087	Brandenburger Straße	Lügde	32676
93	9024	Brunnenstrasse	Lügde	32676
94	9025	Buchenweg	Lügde	32676
96	9094	Dieselstraße	Lügde	32676
97	9027	Eichenweg	Lügde	32676
98	9028	Emmerstrasse	Lügde	32676
100	9030	Fichtenweg	Lügde	32676
101	9086	Fliederweg	Lügde	32676
102	9031	Fr.-Wilh.-Weber-Strasse	Lügde	32676
103	9032	Fuchsholz	Lügde	32676
104	9033	Gartenstrasse	Lügde	32676
105	9034	Goethestrasse	Lügde	32676
106	9035	Hamborner Mühle	Lügde	32676
107	9036	Harzberger Strasse	Lügde	32676
108	9037	Hermannstal	Lügde	32676
109	9038	Hilleweg	Lügde	32676
110	9039	Hintere Strasse	Lügde	32676
112	9042	Holland	Lügde	32676
114	9043	Johannes-Hasse-Strasse	Lügde	32676
115	9044	Kanalstrasse	Lügde	32676
116	9045	Karlstrasse	Lügde	32676
117	9046	Kilianstrasse	Lügde	32676
118	9100	Kirchbergweg	Lügde	32676
119	9047	Kirchweg	Lügde	32676
120	9048	Königsgrund	Lügde	32676

Stadt Lügde

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Lfd.Nr.	Straßennr.	Straßenname	Ortsteil	PLZ
121	9049	Krähenbrink	Lügde	32676
122	9050	Kreuzstrasse	Lügde	32676
123	9051	Lärchenweg	Lügde	32676
124	9052	Liboriusstrasse	Lügde	32676
125	9053	Marienstrasse	Lügde	32676
126	9088	Mecklenburger Straße	Lügde	32676
127	9054	Meinteweg	Lügde	32676
129	9056	Mühlenstrasse	Lügde	32676
130	9057	Nelkenweg	Lügde	32676
131	9089	Ostpreußenstraße	Lügde	32676
132	9059	Pfarrer-Nussbaum-Strasse	Lügde	32676
133	9090	Pommernstraße	Lügde	32676
134	9060	Prozessionsweg	Lügde	32676
137	9064	Römerstrasse	Lügde	32676
138	9063	Rosenstrasse	Lügde	32676
139	9065	Schäfergrund	Lügde	32676
140	9066	Schierenbergstrasse	Lügde	32676
142	9068	Schillerstrasse	Lügde	32676
143	9069	Schledenstrasse	Lügde	32676
144	9091	Schlesier Straße	Lügde	32676
145	9070	Schrotweg	Lügde	32676
146	9071	Schulstrasse	Lügde	32676
147	9072	Seilerstrasse	Lügde	32676
148	9095	Siemensstraße	Lügde	32676
149	9093	Silberbrink	Lügde	32676
150	9099	Sonnenwinkel	Lügde	32676
151	9073	Stadtholz	Lügde	32676
152	9092	Sudetenstraße	Lügde	32676
153	9074	Südfeld	Lügde	32676
154	9075	Tulpenweg	Lügde	32676
155	9076	Uhlensen	Lügde	32676
156	9077	Unter dem Schild	Lügde	32676
157	9078	Unter den Klippen	Lügde	32676
158	9080	Vordere Strasse	Lügde	32676
159	9081	Waldstrasse	Lügde	32676
160	9098	Wesertalweg	Lügde	32676
161	9082	Widukindstrasse	Lügde	32676
162	9083	Wiesenweg	Lügde	32676
163	9101	Wildkämpe	Lügde	32676
164	9085	Zum Golfplatz	Lügde	32676
165	9246	Alte Poststrasse	Niese	32676
166	9248	Am Berghof	Niese	32676
167	9247	Am Buchenberge	Niese	32676
168	9249	Am Hahnenklau	Niese	32676
169	9250	Am Steilhang	Niese	32676
170	9251	Auf dem Felde	Niese	32676
171	9252	Bentweg	Niese	32676
172	9253	Berghofweg	Niese	32676
173	9259	Hermann-Korb-Straße	Niese	32676
174	9254	Im Niesetal	Niese	32676
175	9260	Kirchtwete	Niese	32676
177	9256	Kuhhelle	Niese	32676
178	9257	Niesemühle	Niese	32676
179	9258	Zehntweg	Niese	32676
180	9186	Alte Dorfstrasse	Rischenau	32676
181	9187	Alte Schulstrasse	Rischenau	32676
182	9188	Am Anger	Rischenau	32676

Stadt Lügde

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Lfd.Nr.	Straßennr.	Straßenname	Ortsteil	PLZ
183	9189	Am Südhang	Rischenau	32676
184	9191	Biesterfeld	Rischenau	32676
185	9192	Burgtwete	Rischenau	32676
186	9193	Dunger Tor	Rischenau	32676
188	9195	Fasanenweg	Rischenau	32676
189	9196	Friedlandstrasse	Rischenau	32676
190	9197	Ginsterweg	Rischenau	32676
192	9199	Heideweg	Rischenau	32676
193	9221	Hermann-Löns-Weg	Rischenau	32676
194	9200	Im Graben	Rischenau	32676
195	9201	Im Kirchwinkel	Rischenau	32676
196	9202	Im Orte	Rischenau	32676
197	9203	Kiefernweg	Rischenau	32676
198	9219	Klostertor	Rischenau	32676
199	9205	Kuhkämpe	Rischenau	32676
200	9206	Lindenweg	Rischenau	32676
201	9207	Lügder Strasse	Rischenau	32676
202	9220	Müernstrasse	Rischenau	32676
203	9208	Paenbruch	Rischenau	32676
204	9209	Paradiesmühle	Rischenau	32676
205	9210	Poststrasse	Rischenau	32676
206	9211	Scharpenberg	Rischenau	32676
207	9212	Schläge	Rischenau	32676
208	9213	Schmiedeberg	Rischenau	32676
210	9215	Teichweg	Rischenau	32676
211	9216	Triftweg	Rischenau	32676
212	9217	Waldwiese	Rischenau	32676
213	9218	Wallgraben	Rischenau	32676
214	9316	Ahornweg	Sabbenhausen	32676
215	9291	Am Teiche	Sabbenhausen	32676
216	9292	Auf dem Kiel	Sabbenhausen	32676
217	9293	Auf der Brede	Sabbenhausen	32676
218	9294	Bäckerweg	Sabbenhausen	32676
219	9318	Bollweg	Sabbenhausen	32676
220	9296	Brüggensiek	Sabbenhausen	32676
221	9297	Butze	Sabbenhausen	32676
222	9298	Eulenwinkel	Sabbenhausen	32676
223	9299	Finkenkamp	Sabbenhausen	32676
224	9295	Im Bruchkamp	Sabbenhausen	32676
225	9300	Im Busch	Sabbenhausen	32676
226	9301	In der Ecke	Sabbenhausen	32676
227	9317	Kastanienweg	Sabbenhausen	32676
228	9302	Kielsweg	Sabbenhausen	32676
229	9303	Kuhlenweg	Sabbenhausen	32676
231	9304	Langeäckern	Sabbenhausen	32676
232	9306	Lüdenberg	Sabbenhausen	32676
233	9307	Luisenstrasse	Sabbenhausen	32676
234	9308	Mönchenkamp	Sabbenhausen	32676
235	9309	Ratsiek	Sabbenhausen	32676
236	9310	Sackgasse	Sabbenhausen	32676
237	9311	Schierbruch	Sabbenhausen	32676
238	9312	Schützenstrasse	Sabbenhausen	32676
239	9313	Waldecker Strasse	Sabbenhausen	32676
240	9314	Winkhausen	Sabbenhausen	32676
241	9315	Wörmkestrasse	Sabbenhausen	32676
242	9382	Drift	Wörderfeld	32676
243	9383	Friedenseiche	Wörderfeld	32676

Stadt Lügde

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

<u>Lfd.Nr.</u>	<u>Straßennr.</u>	<u>Straßenname</u>	<u>Ortsteil</u>	<u>PLZ</u>
244	9384	Hauptmanns Kamp	Wörderfeld	32676
245	9385	Hinter den Höfen	Wörderfeld	32676
246	9388	Holhöfen	Wörderfeld	32676
247	9386	Hünkergrund	Wörderfeld	32676
248	9387	Hünkergrunder Straße	Wörderfeld	32676
249	9389	Kapellenweg	Wörderfeld	32676
250	9390	Lipper Straße	Wörderfeld	32676
253	9392	Wrampenfeld	Wörderfeld	32676